

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Mühlhausen Teillärmaktionsplan Rettigheim

ZUR:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Mühlhausen
Gemeindegennziffer:	08226054
Ansprechpartner:	Herr Bürgermeister Jens Spanberger
Anschrift:	Schulstraße 6, 69242 Mühlhausen
E-Mail / Telefon:	gemeinde@muehlhausen-kraichgau.de / 06222 / 6158-0
Internetadresse der Gemeinde:	www.muehlhausen-kraichgau.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis)

Einwohner: 8.500

Fläche: 15,31 km²

Straßen: B 39 / L 546 / K 3520 / K 3521 / K 4167 / K 4168 / K 4171 / K 4172

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)
 GEMÄSS KARTIERUNG DER LUBW 2017

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	0	-----	
über 55 bis 60	2	0		
über 60 bis 65	0	0		
über 65 bis 70	0	0		
über 70 (bis 75)	0	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	2	0		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
Straßenlärm				Schienenlärm				
> 55 dB(A)	1,0	1	0	0				
> 65 dB(A)	0,3	0	0	0				
> 75 dB(A)	0,0	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

In der Kartierung der LUBW wurden die K 4167 / K 4168 in Rettigheim nicht berücksichtigt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden in der Östringer und Rotenberger Straße nahezu durchgängig hohe, gesundheitsgefährdende Immissionen des Straßenverkehrslärms bei 50 km/h zul. Höchstgeschwindigkeit festgestellt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, werden bei mehr als 50 Bewohnern dementsprechend Betroffenheiten auslösen. Eine dezidierte Anzahl an Betroffenen in Rettigheim wird durch die sich in Arbeit befindenden Kartierung des gesamten Gemeindegebiets ermittelt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Hohe, gesundheitsgefährdende Immissionen in der OD K 4167 / K 4168 Rettigheim bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h besteht in der Ortsdurchfahrt bereits. Der vorliegende Musterbericht dient zur Begründung dieser bereits erfolgten Maßnahme	Gemeinde und obere Verkehrsbehörde	2020
2.			
3.			
...			
...			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾ (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Der vorliegende Musterbericht dient zur Begründung dieser bereits erfolgten Maßnahme. Grundlage hierfür bildet die schalltechnische Untersuchung „Ortsdurchfahrt Rettigheim“ vom 01.10.2020.

Auf Basis von Verkehrszählungen im Jahre 2018 wurde eine Kartierung des Straßenverkehrslärms auf der Östringer Straße, der Malscher Straße und der Rotenberger Straße vorgenommen. Hierbei wurden im Tagzeitraum von 06-22 Uhr in der Östringer und Rotenberger Straße an 21 Referenzgebäuden Immissionen von über 65 dB(A) ermittelt und an denselben Gebäuden im Nachtzeitraum von 22-06 Uhr Immissionen von über 55 dB(A). Die Betroffenen Gebäude liegen im Abschnitt ab der Östringer Straße 44 im Süden bis zur Rotenberger Straße 70 im Norden. Der betroffene Bereich umfasst 790m des Straßenverlaufs. Durch die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h verlängert sich somit die Fahrzeit um 38 Sekunden. Dieser Wert liegt somit geringfügig über dem Wert von 30 Sekunden, der gemäß den Vorgaben aus dem Kooperationserlass 2018, generell hinzunehmen ist. Von der Fahrzeitverlängerung ist auch eine Buslinie betroffen, die jedoch nicht den gesamten Maßnahmenbereich durchfährt. Diese Fahrzeitverlängerung beträgt daher nur 16 Sekunden und wird mit größerer Wahrscheinlichkeit keine Taktanpassung erfordern.

Durch die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist gemäß Fachliteratur eine Minderung von 2-3 dB(A) zu erreichen. Somit kann für die meisten betroffenen Gebäude der höchste anzutreffende Pegel unterhalb die Gesundheitsgefährdung gesenkt werden. Im Falle der milderer Maßnahmen, einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h, trifft dies in wesentlich geringerem Umfang zu, da hier nur eine Pegelminderung von 1 bis 1,5 dB(A) zu erwarten ist.

Generell kann ein Straßenabschnitt, auf dem eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, von mehr Fahrzeugen befahren werden als bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf der anderen Seite wird die Leistungsfähigkeit eines Straßennetzes von den Knotenpunkten bestimmt, an denen auf dem vorliegenden Streckenabschnitt keine Änderungen vorgenommen werden. (vgl. Topp, H. (2014): Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen mit Wohnnutzung, Straßenverkehrstechnik, Heft 1, 2014, S. 30-38). Die geplanten verkehrsrechtlichen Maßnahmen können im vorliegenden Fall eher zu einer Verstetigung des Verkehrs führen. In Bezug auf Luftreinhaltung sind in erster Linie Stickoxide, Feinstaub und Kohlendioxid relevant. Die Wirkung von T30, T40 und T50 auf die Schadstoffproduktion sind nach der Fachliteratur unterschiedlich und hängen zu einem großen Ausmaß von der jeweiligen Fahrverlauf des Verkehrs ab. Generell gilt für 30 km/h ein ungünstigerer Schadstoffausstoß als bei 50 km/h, jedoch nehmen die Beschleunigung und Bremsvorgänge bei 30 km/h ab, sodass der Ausstoß von Luftschadstoffen bei einer Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sich Schadstoffneutral, bzw. im vorliegenden Fall bei einer zu erwartenden Verstetigung des Verkehrs ggf. auch positiv sein kann (vgl. Topp, H. (2014): Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen mit Wohnnutzung, Straßenverkehrstechnik, Heft 1, 2014, S. 30-38 und Steven, H. (2012): Schadstoff- und CO₂-Emissionen bei Tempo 30. Fachtagung des Umweltbundesamtes im November 2012, Berlin). Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass Verkehrsverlagerungen in bisher lärmarme Straßenabschnitte erfolgen, die zu neuen Lärmbetroffenheiten führen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Langfristige Strategien werden im Rahmen des in Aufstellung befindenden Lärmaktionsplans für die Gesamtgemeinde entwickelt.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Ruhige Gebiete werden im Rahmen des in Aufstellung befindenden Lärmaktionsplans für die Gesamtgemeinde entwickelt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

100

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 18.03.2021 durch: Gemeinderundschau Mühlhausen (Amtsblatt)

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: bis:

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 25.03.2021
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Fragen/Anregungen ein

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

Der Teillärmaktionsplan Rettigheim dient zur rchtlichen Absicherung der bereits umgesetzten Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h)

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die Maßnahme wird im Rahmen des Gesamtlärmaktionsplans 2021 nochmals überprüft und Strategien zur langfristigen Evaluation festgelegt.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss Gemeinderat

am: 22.07.2021

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 29.07.2021

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel